

ALTENHEIM ST. PANKRAZ ÖBPB

BERICHT DES RECHNUNGSPRÜFERS ZUM JAHRESABSCHLUSS AM 31. DEZEMBER 2019

ERSTER TEIL – Urteil des Rechnungsprüfers über die Rechnungsprüfung des zum 31. Dezember 2019 abgeschlossenen Geschäftsjahres – Art. 14 G.D. Nr. 39/2010

Der unterzeichnende Rechnungsprüfer hat die Prüfung des Jahresabschlusses des Altenheimes St. Pankraz ÖBPB zum 31. Dezember 2019 vorgenommen. Für die Erstellung des Jahresabschlusses ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während der Rechnungsprüfer für die Überprüfung des Jahresabschlusses und das aus diesen Kontrollen resultierende Urteil verantwortlich zeichnet.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, welcher uns vom Verwaltungsrat zur Verfügung gestellt wurde, entspricht den Bestimmungen der IV. EG-Richtlinie, die mit dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 127 vom 9. April 1991 in Kraft getreten sind. Gemäß Artikel 2423 des italienischen ZGB besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang.

In der Folge gebe ich einen zusammenfassenden Überblick zu den Zahlen des Jahresabschlusses 31.12.2019:

Vermögenssituation	2019	2018
Aktiva	3.484.971	3.260.262
Passiva	437.496	442.365
Rotationskapital und Rücklagen	2.817.898	2.504.550
Jahresüberschuss	229.577	313.347
Gewinn- und Verlustrechnung	2019	2018
Gesamtleistung	1.849.106	1.828.902
Herstellungskosten	1.628.173	1.542.002
Betriebserfolg	220.933	286.900
ERgenis im Finanzierungsbereich	8.958	8.699
Zu- und Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0
Außerordentliche Erträge und Aufwände		18.017
Steuern auf das Einkommen	-314	-269
Jahresüberschuss	229.577	313.347

Meine Überprüfung wurde nach Maßgabe der empfohlenen Grundsätze für ordnungsgemäße Abschlussprüfungen durchgeführt.

In Übereinstimmung mit den genannten Grundsätzen wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass alle notwendigen Elemente eingeholt wurden, um mit angemessener Sicherheit feststellen zu können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlern ist und insgesamt glaubhaft erscheint.

Das Überprüfungsverfahren wurde an die Größe der Körperschaft und deren Organisationsstruktur angepasst und entsprechend durchgeführt. Die anhand von Stichproben durchgeführten Prüfungshandlungen betrafen die Nachweise für die Salden und die Angaben im Jahresabschluss, die Beachtung der Rechnungslegungsgrundsätze sowie die Angemessenheit der vom Verwaltungsrat vorgenommenen Bewertungen.

Ich bin der Auffassung, dass die durchgeführten Prüfungen eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung darstellen.

Die Prüftätigkeit im Bereich der Buchhaltung beinhaltet die stichprobenartige Kontrolle der den Geschäftsvorfällen zugrundeliegenden Buchungsbelege, die Einschätzung der Korrektheit der angewandten Buchführungskriterien und die Plausibilität der vom Verwaltungsrat durchgeführten Bewertungen.

Nach meiner Beurteilung entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Altenheimes St. Pankraz ÖBPB den Bestimmungen für dessen Erstellung und der Jahresabschluss wurde mit Klarheit erstellt und stellt in korrekter Art und Weise ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dar.

ZWEITER TEIL – Bericht des Rechnungsprüfers über die in Erfüllung seiner Pflichten ausgeübte Tätigkeit des zum 31. Dezember 2019 abgeschlossenen Geschäftsjahres – Artikel 2429, zweiter Absatz des ZGB

Ich habe meine Kontrollen stets nach den von der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Buchhalter erlassenen „Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen der Rechnungsprüfer“ vorgenommen.

Ich habe die formelle Verwaltungstätigkeit kontrolliert und die Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen überprüft.

Ich habe Erkenntnisse über die Angemessenheit der Organisationsstruktur des Altenheimes durch Einholen von Informationen von den zuständigen Verantwortlichen erworben und

diese in angemessener Weise überwacht.

Ich habe die Angemessenheit des Verwaltungs- und Buchhaltungsgefüges bzw. der Verfahren beurteilt und überwacht; weiters habe ich die Zuverlässigkeit der Buchhaltung, ein den tatsächlichen Ereignissen entsprechendes Bild zu vermitteln, mittels Einholen von Informationen von den zuständigen Verantwortlichen und der Überprüfung von Betriebsunterlagen, überprüft.

Ich weise schließlich darauf hin, dass im Laufe des Geschäftsjahres 2019 soweit mir bekannt:

- vom Überwachungsrat keine vom Gesetz vorgesehenen Gutachten erstellt worden sind;
- der Verwaltungsrat soweit mir bekannt nicht vom Recht der Abweichung gemäß der Bestimmung des Artikels 2423, Absatz 4 des Zivilgesetzbuches Gebrauch gemacht hat;
- während des Überwachungszeitraumes keine weiteren bedeutenden Vorfälle aufgetreten sind, welche in diesem Bericht festgehalten werden müssten.

Aufgrund der oben angeführten Aussagen, stimmt der Revisor der Genehmigung dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 in der Fassung, wie er vom Verwaltungsrat erstellt wurde, zu.

Meran, den 18. Juni 2020

Der Rechnungsprüfer

(Dr. Florian Kiem)